

# Merkblatt

## Sachkundenachweis Pflanzenschutz

### für die Abgabe und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Stand: August 2011

#### Gesetzliche Grundlagen

Das **Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)** vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), regelt unter anderem den Umgang mit Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln. Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Abgabe, Beratung über die Anwendung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Sachkundenachweis) ergeben sich aus der **Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung** vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) und der geänderten Fassung vom 2. Juli 2010 (BGBl. I S. 872).

Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. Sept. 1986 wie auch der jetzt gültigen Fassung vom 14. Mai 1998 in der Änderung vom 05. März 2008 wird im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln sowohl von Anwendern als auch von Verkäufern/innen und von jedem gewerblichen Berater ein Sachkundenachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gesetzlich gefordert.

Dieser Sachkundenachweis soll Gewähr dafür bieten, dass durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine vermeidbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, entstehen (§10 PflSchG).

Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 22 PflSchG) in allen Verkaufsstufen gilt dementsprechend, dass der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, über die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen muss. Gleiches wird auch von Personen gefordert, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen oder zu gewerblichen Zwecken andere über die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln beraten.

**Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.**

#### Sachkundenachweis

Als Sachkundenachweis im Rahmen einer Berufsausbildung für die **Anwendung** und **Abgabe** von Pflanzenschutzmitteln\* (§ 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) gilt ein Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen:

- Landwirt/in
- Gärtner/in
- Winzer/in
- Forstwirt/in
- Fachagrarwirt/in Landtechnik
- geprüfter/e Schädlingsbekämpfer/in nach Umschulung zum/r geprüften Schädlingsbekämpfer/in (Prüfung ab 18. Februar 1997)
- sowie ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften sowie Weinbau
- Pflanzenschutzlaborant/in
- landwirtschaftlicher/e Laborant/in
- landwirtschaftlich-technischer/e Assistent/in
- Fachkraft Agrarservice (Prüfung ab 17.05.2005)
- geprüfter/e Schädlingsbekämpfer/in (Prüfung ab 15.07.2004)

Die zuständige Behörde kann auch den erfolgreichen Abschluss einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung anerkennen, wenn die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Ausbildung waren.

Als Sachkundenachweis im Rahmen einer Berufsausbildung ausschließlich für die **Abgabe** von Pflanzenschutzmitteln gilt ferner ein Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen:

- pharmazeutisch-technischer Assistent/in
- pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r (Prüfung ab 3. März 1993)
- Drogist/in (Prüfung ab 30. Juni 1992)
- Florist/in (Prüfung ab 28. Februar 1997)
- sowie ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie

**Für die gewerbliche Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gleichen Sachkundenachweise gültig, die auch zur Anwendung oder zum Verkauf von Pflanzenschutzmitteln berechtigen.**

**\* Achtung! Bei der Abgabe bestimmter Pflanzenschutzmittel sind weitere gesetzliche Vorgaben zu beachten. Siehe Seiten 5 und 6.**

## Sachkundeprüfungen

### **Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:**

Die Sachkundeprüfung nach § 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung setzt sich zusammen aus einem fachtheoretischen (schriftlich und mündlich) und einem fachpraktischen Prüfungsteil.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

#### **1. im Bereich der Kenntnisse:**

- integrierter Pflanzenschutz,
- Schadensursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen,
- indirekte und direkte Pflanzenschutzmaßnahmen,
- Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- Verfahren der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Umgang mit Pflanzenschutzgeräten,
- Schutzmaßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahren (insbesondere Verwenden von Schutzkleidung oder Atemschutz), Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
- Verhüten schädlicher Auswirkungen von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Mensch, Tier und Naturhaushalt,
- Aufbewahren und Lagern von Pflanzenschutzmitteln,
- sachgerechte Entsorgung von Pflanzenschutzmittelresten und -behältnissen,
- Rechtsvorschriften (insbesondere aus dem Pflanzenschutz-, Arbeitsschutz-, Lebensmittel-, Wasser-, Umweltschutz- und Naturschutzrecht).

#### **2. im Bereich der Fertigkeiten:**

- sachgemäßer Umgang mit Pflanzenschutzmitteln,
- Verwenden und Warten von Pflanzenschutzgeräten.

### **Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln:**

Die Sachkundeprüfung für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln besteht nur aus dem fachtheoretischen Prüfungsteil. Sie ist ebenfalls in einen schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil gegliedert. Die Prüfung für Abgeber erstreckt sich über die gleichen Themengebiete wie die Prüfung für Anwender (siehe Nr. 1). Es entfällt der praktische Prüfungsteil.

### **Allgemeine Hinweise zur Durchführung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfung:**

Für den schriftlichen Prüfungsteil im multiple-choice Verfahren stehen dem Prüfungsteilnehmer 60 Minuten Zeit zur Verfügung. Die mündliche Prüfungszeit beträgt pro Teilnehmer 15 Minuten. Sie findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. Der praktische Teil dauert bis zu 30 Minuten.

Eine Prüfung für Anwender gilt als bestanden, wenn jeweils im fachtheoretischen (schriftlich und mündlich) und fachpraktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Eine Prüfung für Abgeber gilt als bestanden, wenn im fachtheoretischen Teil (schriftlicher und mündlicher Teil) mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Dem Prüfungsteilnehmer wird ein Zeugnis über die bestandene oder ein Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ausgestellt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

Zur Prüfung ist ein Personalausweis mitzubringen. Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden des Prüfungsausschusses über seine Person auszuweisen.

Eine bestandene Prüfung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigt auch zum Verkauf von Pflanzenschutzmitteln.

## **Vorbereitungslehrgänge**

Die Landwirtschaftskammer bzw. die DEULA bietet bei ausreichender Teilnehmerzahl auch Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfungen an.

Lehrgänge für Verkäufer/innen: ca. 16 Unterrichtsstunden an 2 Tagen

Lehrgänge für Anwender/innen: ca. 30 Unterrichtsstunden an 4 Tagen

## **Lehrmaterial / Literaturhinweis**

### **Anwender/innen und Verkäufer/innen:**

Für die Prüfungsvorbereitung werden folgende Bücher empfohlen:

„**Sachkundig im Pflanzenschutz**“, Klein/Grabler/N.N., Neuauflage 2011, (erscheint im Februar 2011)  
Ulmer Verlag, Preis 15,90 €. Bezug über den Buchhandel.

### **Verkäufer/innen:**

„**Sachkundenachweis Lernprogramm**“ für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel.

Vertrieb: Industrieverband Agrar, Karlstraße 21, 60329 Frankfurt, Telefon 069/ 25561280. Fax 069 2556-1298 oder E-Mail: [kreuz.iva@vci.de](mailto:kreuz.iva@vci.de) (Bestellung schriftlich, Lieferzeit ca. 1 Woche)

Der Preis beträgt ca. 13,80 € zzgl. Porto.

Da der Inhalt der Lehrveranstaltungen im Wesentlichen nach diesem Programm ausgelegt ist, wird den Teilnehmern empfohlen, sich dieses Buch vor dem Lehrgang, sowie zum selbständigen Lernen zuzulegen.

## **Gebühren**

	<b>Prüfungen</b>
80,- Euro	Sachkundenachweisprüfung Pflanzenschutz Anwender/Abgeber
40,- Euro	Wiederholungsprüfung
<b>sonstige Anerkennung</b>	
65,- Euro	Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Sachkundenachweis Pflanzenschutz mit Zusatzprüfung
40,- Euro	Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung als Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Die Höhe der **Lehrgangskosten** sind beim jeweiligen Veranstalter zu erfragen. Die Kosten reduzieren sich gegebenenfalls um den Förderanteil, der beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen durch die Agentur für Arbeit gewährt wird. Informationen zu Förderungen geben die Deula in Kempen und die Deula in Warendorf sowie die Landwirtschaftskammer NRW.

## **Anmeldung / Zuständigkeiten**

Zuständig für die Abnahme von Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungen ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung hat schriftlich zu erfolgen. Anmeldeformulare und weitere Auskünfte erhalten Sie über (siehe Tabelle) oder im Internet unter [www.pflanzenschutzdienst.de](http://www.pflanzenschutzdienst.de) weiter Sachkunde:

### **Sachkundekurse für Abgeber/innen und Anwender/innen**

<b>Landesteil Westfalen-Lippe</b>	<b>Landesteil Rheinland</b>
<b>Zuständige Mitarbeiterinnen</b>	
Mechthild Schickhoff	Brigitte Weigand
Nevinghoff 40, 48147 Münster Tel.: 0251-2376 630 (Mo.-Do. 7.30-13.00 Uhr) Fax: 0251-2376 644 Email: <a href="mailto:mechthild.schickhoff@lwk.nrw.de">mechthild.schickhoff@lwk.nrw.de</a>	Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn Tel.: 0228-703 2114 Fax: 0228-7032102 Email: <a href="mailto:brigitte.weigand@lwk.nrw.de">brigitte.weigand@lwk.nrw.de</a>
<b>Lehrgangsorte</b>	
DEULA Warendorf (für Anwender aller Branchen) Dr.-Rau-Allee 71, 48231 Warendorf, Tel.:02581-635824 Internet: <a href="http://www.deula-waf.de">www.deula-waf.de</a>	DEULA Kempen (für Anwender aller Branchen u. Abgeber) Krefelder Weg 41, 47906 Kempen, Tel.:02152-20 57 908 Internet: <a href="http://www.deula-kempen.de">www.deula-kempen.de</a>
Münster (für Abgeber)	
Kreisstellen der LK (für Anwender in der Landwirtschaft)	

## **Hinweise für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sind**

### **Sachkundenachweis gem. § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung**

Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Gefahrstoffverordnung mit folgenden Gefahrensymbolen gekennzeichnet sind,

- giftig, sehr giftig (T, T+)
- den Risiko-Sätzen
  - R 40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung)
  - R 62 (Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) oder
  - R 63 (Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen)
  - R 68 (Irreversibler Schaden möglich)
- hochentzündlich (O)
- brandfördernd(F+) (ausgenommen Spraydosen)

ist noch ein **zusätzlicher Nachweis** erforderlich - der Sachkundenachweis gem. Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 14. Oktober 1993 und der Neufassung vom 13. Juni 2003

Seit Inkrafttreten der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 müssen **alle** Personen, die diese Stoffe und Zubereitungen abgeben, diesen Sachkundenachweis haben. Die frühere Regelung, wonach eine Person mit Sachkundeprüfung andere zuverlässige Personen nach jährlicher Belehrung mit der Abgabe beauftragten konnte, gilt nur noch für Verkaufsbetriebe, die diese Produkte ausschließlich an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

### **Sachkundenachweis / Prüfungen**

Die erforderliche **Sachkunde gem. ChemVerbotsV im Rahmen einer Berufsausbildung** oder sonstigen Fortbildung hat nachgewiesen wer

- \* die Approbation als Apotheker besitzt,
- \* eine abgeschlossene Ausbildung zum Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur, pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekerassistent hat,
- \* die Qualifikation geprüfter Schädlingsbekämpfer besitzt,
- \* im Rahmen eines Hochschulstudiums gleichwertig anerkannte Befähigungen nachweisen kann oder
- \* nach früheren Vorschriften eine Prüfung, die der Sachkundeprüfung entspricht, absolviert hat (Giftprüfungen vor 1993).

Die Sachkunde kann auch erlangt werden durch eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung gem. ChemVerbotsV.

Der Nachweis der Sachkunde ist Voraussetzung dafür, dass der Handelsbetrieb die **erforderliche Gifthandelserlaubnis** von der zuständigen Behörde (in NRW die Kreisordnungsbehörde, i.d.R. die Gesundheitsämter) erhält. Die Gifthandelserlaubnis erhält, wer den Sachkundenachweis erbracht hat, mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig ist.

### **Anmeldung / Zuständigkeit**

Zuständig für die Abnahme von Sachkundeprüfungen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung in Nordrhein-Westfalen ist die

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 56.3 -Betrieblicher Arbeitsschutz  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Mitarbeiter

Herr Thelen  
Tel.: 0211-475 9504  
E-Mail: [rene.thelen@brd.nrw.de](mailto:rene.thelen@brd.nrw.de)

Frau Lehmann  
Tel.: 0211-475 9441  
E-Mail: [petra.lehmann@brd.nrw.de](mailto:petra.lehmann@brd.nrw.de)

Internet: [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)